	Deutscher Skiverband Referat DSV-Skischule	OZ. 01.04.06.00	Seite 1/3
	DSV-Skischule Rahmenordnung		

DSV-Skischule Rahmenordnung

genehmigt am 13.10.2007
durch die DSV-Verbandsversammlung

Präambel

Als Dachverband für den Schneesport¹ in Deutschland hat der Deutsche Skiverband e.V. (DSV) den satzungsgemäßen Auftrag, den Schneesport in seiner gesamten Vielfalt und Breite zu fördern. Zur Erfüllung dieses Auftrages unterhält der DSV das Referat „DSV-Skischule“. Dieses vertritt und koordiniert die Interessen und Belange der DSV-Skischulen. Mit der Rahmenordnung sind deren Rechte und Pflichten festgelegt. Um diese zu erfüllen, bilden DSV und die ihm angeschlossenen Landesskiverbände (LSV) qualifizierte Lehrkräfte² aus und fort. Diese Lehrkräfte geben ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten in den DSV-Skischulen in Praxis und Theorie weiter. DSV, Landesskiverbände und deren Vereine erfüllen hiermit einen satzungsgemäßen Auftrag.

1. Ziele

Ziele der Rahmenordnung für DSV-Skischulen sind:

- die einheitliche Darstellung der DSV- Skischulen in der Öffentlichkeit
- der hohe Aus- und Fortbildungsstandard der eingesetzten Lehrkräfte
- die Durchführung des Kursbetriebs unter aktuellen Sicherheits- und Umweltaspekten
- die Gewinnung und Bindung von Vereinsmitgliedern
- die aktive Vermittlung der Mitgliedschaft bei DSV-Aktiv / Freunde des Skisports (DSV-Skiversicherungen)

2. Namenrecht und Logo

Die Bezeichnung **DSV-Skischule** und das offizielle Logo sind Gütesiegel, welche nur an Mitgliedsvereine der Landesskiverbände des DSV vergeben werden können. Die unter Punkt 3 aufgelisteten Anforderungen müssen dabei erfüllt werden.

3. Anforderungen an die Leitung und Führung einer DSV-Skischule

- (a) Die in einer DSV-Skischule eingesetzten Lehr- und Führungskräfte müssen Mitglied des betreffenden Vereins sein und dem zuständigen Landesskiverband gemeldet werden.
- (b) In der DSV-Skischule müssen mindestens vier Lehrkräfte tätig sein, welche die erste Ausbildungsstufe in einer der Disziplinen Alpin, Snowboard, Telemark, Nordic, Skitour oder Ski-Inline erfolgreich absolviert haben und aktuell fortgebildet sind (Nachweis durch gültige DSV-Card).
- (c) Mindestens eine Lehrkraft muss die Ausbildungsstufe „DSV-Instructor“ mit erfolgreich absolviertem DSV-Skischulleiter-Ausbildungslehrgang oder eine höhere DSVAusbildungsstufe nachweisen. Diese Lehrkraft gewährleistet den Einsatz von qualifizierten Lehrkräften bei allen Kursangeboten der jeweiligen DSV-Skischule und unterstützt deren Aus- und Fortbildung.
- (d) Der durch den Trägerverein benannte Leiter der DSV-Skischule ist verantwortlich für die Führung, Leitung und Vertretung der DSV-Skischule im Innen- und Außenverhältnis
 - für die organisatorische Abwicklung des Kursbetriebs
 - für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

	Deutscher Skiverband Referat DSV-Skischule	OZ. 01.04.06.00	Seite 2/3
	DSV-Skischule Rahmenordnung		

- (e) Der Leiter der DSV-Skischule muss alle zwei Jahre mit Erfolg an einem DSV- / LSV-fachspezifischen Seminar oder Kongress teilnehmen oder eine qualifizierte Lehrkraft als Vertreter entsenden.
- (f) Zusätzliches Betreuungspersonal muss vor einem unterstützenden Einsatz bei Kursgruppen eine fachliche Einweisung und Anleitung von einer qualifizierten Lehrkraft erhalten haben und muss immer unter Leitung bzw. Aufsicht einer Lehrkraft stehen.
- (g) Der Betreiber einer DSV-Skischule, deren Leiter sowie die dort tätigen Lehrkräfte und sonstigen Betreuer müssen eine angemessene Versicherung gegen alle in Frage kommenden Haftpflichtsiken haben und dem DSV bzw. LSV auf Verlangen nachweisen.

4. Verwendung von Namen und Logo

- (a) Lizenzierte DSV-Skischulen haben das Recht und die Pflicht, Namen und das offizielle DSV-Logo bei eigenen Werbematerialien, Publikationen, Auftritten und auf der Kleidung zu nutzen. Die durch die DSV-Skischule mit dem DSV-Skischul-Logo versehen Produkte dürfen nicht in Konkurrenz zu Produkten aus dem DSV-Shop stehen. Eine kommerzielle Nutzung von Namen und Logo durch eine DSV-Skischule ist strengstens untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn sie im Vorfeld von der DSV-Marketing GmbH schriftlich genehmigt wurden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der DSV Schadenersatzforderungen vor.
- (b) Für die Berechtigung zur Nutzung des Logos ist an den DSV eine Lizenzgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich vom Referat DSV-Skischule festgelegt.
- (c) Die Lizenzierung ist bis 31.8. jeden Jahres über den Landesskiverband mit vollständigen Unterlagen gem. dem Antragsformular beim DSV zu beantragen.


5. Voraussetzungen für den Skischulbetrieb

Der DSV und die Landesskiverbände gehen für den Skischulbetrieb von folgenden Voraussetzungen aus:

- (a) Sicherstellung qualitativ hochwertiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- (b) Unterstützende Beratung in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen
- (c) Öffentlichkeitsarbeit für DSV-Skischulen
- (d) Information und Verwaltung über das DSV-Internetportal
- (e) Nutzung der exklusiven Angebote des DSV-Shops
- (f) Bezuschussung von speziellen Maßnahmen und Lehrgängen für DSV-Skischulen
- (g) Bereitstellung und Überlassung von DSV-Werbematerialien
- (h) Statistische Erfassung und Auswertung der Tätigkeitsberichte
- (i) Regelmäßige Informationen durch Newsletter
- (j) Angebote zur versicherungsrechtlichen Absicherung für alle Skischulmitarbeiter und Kursteilnehmer das ganze Jahr
- (k) Teilnahme an der Auszeichnung für den Horst-Ibele-Förderpreis

6. Selbständigkeit

Der Träger der DSV-Skischule betreibt diese selbständig und nicht als Organ oder Beauftragter des DSV. DSV und ggf. Landesskiverbände haften für den Betrieb der DSV-Skischule in keiner Weise. Ungeachtet dessen stellt der Betreiber der DSV-Skischule den DSV und die Landesskiverbände von eventuellen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der DSV-Skischule gegen sie erhoben werden. Der DSV haftet nicht für steuerliche Probleme eines Vereins,

	Deutscher Skiverband Referat DSV-Skischule	OZ. 01.04.06.00	Seite 3/3
	DSV-Skischule Rahmenordnung		

wenn er die Genehmigung zur kommerziellen Nutzung in Verbindung mit Vereinsnamen oder –logo erteilt hat.

7. Verlust der Rechte

Sobald eine DSV-Skischule die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, muss sie innerhalb eines Jahres ab Eingang der schriftlichen Rüge des DSV oder des LSV den Nachweis für die Abstellung des Mangels liefern. Andernfalls verliert die DSV-Skischule die Lizenzierung mit sofortiger Wirkung gem. Abs. (2) und Abs. (5).

8. Pflichten einer DSV-Skischule

Jede lizenzierte DSV-Skischule ist verpflichtet nach Abschluss der Saison spätestens jedoch zum 31. Juli den Tätigkeitsbericht im DSV-Internetportal einzutragen, aus dem die Anzahl der Kurstage³, der durchgeführten Kurse und weiterer Maßnahmen sowie der Ausbildungsstand der eingesetzten Lehrkräfte hervorgehen.

9. Inkrafttreten

Die Rahmenordnung für DSV-Skischulen tritt per Beschluss der DSV-Verbandsversammlung vom 13.10.2007 in Kraft.

Planegg, im Oktober 2007

¹ Unter Schneesport werden alle Disziplinen verstanden, die im Deutschen Skiverband organisiert sind, ausgebildet oder angeboten werden.

² Unter „Lehrkräfte“ werden Personen verstanden, die eine offizielle DSV-Ausbildungsstufe in einer der Disziplinen Alpin, Snowboard,

³ Telemark, Nordic, Skitour oder Ski-Inline erfolgreich absolviert haben.

Ein Kurstag ist definiert, dass eine Person einen Tag (mind. 4 LE á 45 Minuten) lang unterrichtet wurde.